

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/67c76080-c32c-391e-ac88-cd32fff0bb6a

Bibliografie

**Titel** Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

## § 182 ZPO - Zustellungsurkunde

- (1) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Formular anzufertigen. <sup>2</sup>Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.
- (2) Die Zustellungsurkunde muss enthalten:
  - die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll
  - die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde.
  - 3. im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen
  - 4. im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes, der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde, die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,
  - 5. im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde,
  - 6. die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,
  - 7. den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,
  - 8. Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.
- (3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.

